

4.1 Die Verankerung des Selbsthilfegedankens in den Sozialgesetzbüchern

Hilfe zur Selbsthilfe und Eigeninitiative

Selbsthilfe ist aktive Eigeninitiative zur Vermeidung, Linderung oder Bewältigung eines Problems, zum Beispiel einer Krankheit. Selbsthilfeaktivitäten sind nach individueller und gruppenorientierter Selbsthilfe zu unterscheiden. Individuelle Selbsthilfe ist beispielsweise die selbständige Einnahme von Schmerz- oder Erkältungsmitteln oder die Anwendung bewährter Hausmittel im Krankheitsfall ohne Hinzuziehung von ärztlicher Hilfe. Bei der gruppenorientierter Selbsthilfe schließen sich Menschen mit gleicher Problembetroffenheit außerhalb ihrer alltäglichen Beziehungen wie zum Beispiel der Familie zusammen, um sich gegenseitig zu helfen. Hier wird Erfahrungswissen über Krankheiten oder besondere Lebensprobleme aus der Sicht von Betroffenen weitergetragen, informieren sich Betroffene gegenseitig über Behandlungsmöglichkeiten, Therapien oder eine geeignete Medikation.

In den Büchern des Sozialgesetzbuches finden sich nur wenige Hinweise auf die gruppenorientierte Selbsthilfe. Mitwirkung, Eigeninitiative und Hilfe zur individuellen Selbsthilfe sind allerdings häufiger zu findende Begriffe.

Die traditionell in den einzelnen Sozialgesetzen geforderten Mitwirkungspflichten waren ursprünglich der einzige aktive Beitrag, der von Leistungsempfängern und Versicherten eingebracht werden musste. Mitwirkungspflichten bestehen ausschließlich bei Fragen etwa zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen oder der Beibringung von Unterlagen. Diese Auskunftspflichten sind umfangreich und präzise geregelt. Die ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ entwickelte sich zunächst als Methode sozialarbeiterischen Handelns, mit dem Wandel von der Armenpflege und Wohltätigkeit über die Fürsorge zum Leistungsanspruch in den sozialen Sicherungssystemen fand dieses Prinzip auch hier Eingang.

Die Anleitung bzw. Aufforderung zur ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ ist inzwischen wesentliches Ziel des Sozialgesetzbuches. So zählt die ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ zu den übergreifenden Aufgaben des Sozialgesetzbuches. Gemäß § 1 Allgemeiner Teil sollen Belastungen des Lebens auch durch Hilfe zur Selbsthilfe abgewendet oder ausgeglichen werden, wird Sozialhilfe gemäß § 9 SGB I gewährt, um den / die Hilfeempfänger/in zur Selbsthilfe zu befähigen. Gemäß § 137 f Abs. 1 Nr. 5 SGB V ist bei Aufnahme einer chronischen Erkrankung in die strukturierten Behandlungsprogramme die Beeinflussbarkeit des Krankheitsverlaufs durch Eigeninitiative zu

berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 3 SGB VIII soll die öffentliche die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken, gemäß § 31 SGB VIII wird sozialpädagogische Familienhilfe als ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ gewährt. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch die Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln, und gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX ist die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen Bestandteil der medizinischen Rehabilitation. Darüber hinaus umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 33 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX insbesondere die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen. Schließlich ist gemäß § 11 Abs. 2 SGB XII die Stärkung der Selbsthilfe Auftrag des Sozialhilfeträgers bei Beratung, Unterstützung und Aktivierung und soll die Sozialhilfe gemäß § 16 SGB XII die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen.

Der hier verwendete Begriff ‚Selbsthilfe‘ ist im Sinne der oben beschriebenen sozialarbeiterischen Methode zur Unterstützung der individuellen Selbsthilfe zu verstehen. Darüber hinaus werden Leistungen begrenzt, beziehungsweise ausgeschlossen, wenn Versicherte oder Versorgungsempfänger sich selbst helfen können. So sind zum Beispiel Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 SGB V ausgeschlossen, sofern diese der Eigenverantwortung der Versicherten zuzurechnen sind, und erhält Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII nicht, wer sich selbst helfen kann.

In folgenden Büchern finden sich keinerlei Fundstellen zur ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ oder zur Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen: SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB III Arbeitsförderung, SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung, SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung, SGB XI Gesetzliche Pflegeversicherung.

Fundstellen der Begriffe ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ und ‚Eigeninitiative‘ in den Sozialgesetzbüchern:

§ 1 Abs. 1 SGB I; § 9 SGB I; § 137 Abs. 1 Nr. 5 SGB V; § 4 Abs. 3 SGB VIII; § 31 SGB VIII; § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX; § 26 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX; § 33 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX

Förderung und Aktivierung von Selbsthilfegruppen

Die Aktivierung von gruppenbezogenen Selbsthilfepotenzialen im Sinne einer strukturierten Förderung von Selbsthilfeaktivitäten erfährt erst heute eine zunehmende Bedeutung in den Büchern des Sozialgesetzbuches. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

1. Erst mit der Entwicklung der Selbsthilfebewegung in den vergangenen 20 bis 30 Jahren erhielt der Begriff ‚Selbsthilfe‘ eine über die ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ hinausgehende Dimension. Der Begriff steht nicht mehr nur für die – allgemein anerkannte – individuelle Selbsthilfe oder die individuelle Eigeninitiative im Sinne der sozialarbeiterischen Methode, die den inzwischen ausschließlich historisch interessanten Begriff der ‚Fürsorge‘ abgelöst hat. Der Begriff ‚Selbsthilfe‘ wird inzwischen auch als organisierte, gemeinschaftlich mit gleichbetroffenen Menschen entwickelte Bewältigungsstrategie zur Linderung oder Überwindung von Krankheit und anderen Problemen und als krankheitsbezogenes Expertenwissen verstanden.

2. Die Selbsthilfebewegung hat im Feld der gesundheitlichen Versorgung nur zögerlich Anerkennung gefunden. Gut informierte und an einer Diskussion um Diagnose und Therapie interessierte Patientinnen und Patienten waren zunächst nicht im Prozess der Heilbehandlung erwünscht. Bis heute sind Vorurteile nicht gänzlich überwunden und Zugangsbarrieren für Selbsthilfegruppen in Arztpraxen, Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken bestehen fort.

Mit dem GKV-Modernisierungs-Gesetz hat der Gesetzgeber seit Januar 2004 die Erfahrungen der Selbsthilfebewegung konsequent genutzt und in die gesetzliche Krankenversicherung sowie in das Gesetz zur Teilhabe und Rehabilitation behinderter Menschen aufgenommen.

§ 20 Abs. 4 SGB V und § 29 i.V.m. § 13 SGB IX regeln die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. § 20 Abs. 4 SGB V wurde im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes klarer formuliert und im § 20 c SGB V (ab 1.1.2008) stärker verpflichtend gestaltet.

Bestandteil der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist gemäß § 33 Abs. 6 Nr. 4 SGB IX die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten. Des Weiteren verweist auch die Regelung zur gemeinsamen Verantwortung in § 8 SGB XI auf die Selbsthilfe. Danach haben die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen zu unterstützen und zu fördern. In den ersten vier Büchern des Sozialgesetzbuches sowie in SGB VI, VII und XII finden sich keinerlei Hinweise oder Fundstellen zur Förderung oder Aktivierung von Selbsthilfegruppen. Durch den Hinweis auf die verschiedenen Formen der Selbsthilfe könnte § 4 Abs. 3 SGB VIII auch als Hinweis auf die Stärkung von Selbsthilfegruppen gewertet werden.

Die Unterstützung einer tragfähigen, strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der gesundheitlichen Versorgung und der Gruppenselbsthilfe durch

entsprechende Regelungen im Sozialgesetzbuch ist sehr zu begrüßen. Dabei ist jedoch mit großer Sorgfalt darauf zu achten, dass die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen nicht als ‚Sparstrumpf‘ verstanden und ein Mangel an Selbsthilfefähigkeiten nicht als Leistungsminderungsgrund eingesetzt werden.

Fundstellen zur Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen in den Sozialgesetzbüchern: § 20 Abs. 4 SGB V; § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i.V.m.; § 29 SGB IX; § 33 Abs. 6 Nr. 4 SGB IX; § 8 SGB XI; § 4 Abs. 3 SGB VIII

Die Fundstellen zur Partizipation / Beteiligung der Selbsthilfe in den Sozialgesetzbüchern sind hier nicht berücksichtigt.

Kooperationen entwickeln und die Systeme der sozialstaatlichen Sicherung zukunftsfähig gestalten

Zur Unterstützung einer tragfähigen, strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der gesundheitlichen und sozialen Versorgung und der Gruppenselbsthilfe sowie zur politisch-gestalterischen Weiterentwicklung der Systeme der sozialen Sicherung ist die Aufnahme der Förderung der Gruppenselbsthilfe sowie der örtlichen Selbsthilfeunterstützungs- und Beratungsarbeit von Selbsthilfekontaktstellen in den Leistungskatalog der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches zu gewährleisten.

Eine Abstimmung und Harmonisierung der selbsthilferelevanten Passagen und Förderbestimmungen in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches ist geboten; die Regelungen zur Selbsthilfeförderung durch die Sozialversicherungsträger sind auf dasselbe Niveau zu bringen. Ansatzpunkte hierfür sollten die Regelungen im § 20 Abs. 4 SGB V bzw. im § 20 c SGB V bieten.

Ansprechperson bei der NAKOS für diesen Beitrag: Ursula Helms